

Geschäftsordnung für den Beirat für Gleichstellung (Gleichstellungsbeirat)

vom 20.07.2021

§ 1 Ziele und Aufgaben

Der Beirat für Gleichstellung setzt sich auf kommunaler Ebene mit allen Angelegenheiten aus Sicht der Gleichstellung auseinander. Durch die systematische Einbeziehung von gleichstellungsrelevanten Gesichtspunkten in die Entscheidungsfindung der Kommune soll dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Gleichberechtigung aller in Kaufbeuren lebender Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen werden.

Der Gleichstellungsbeirat:

- Berät, steuert und begleitet den Prozess der Gleichstellung,
- vernetzt Fachöffentlichkeit und politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Stadtrates,
- verfasst Stellungnahmen und Empfehlungen zu gleichstellungsrelevanten Themen,
- diskutiert aktuelle geschlechterpolitische Themen,
- unterstützt und begleitet die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsstelle der Stadt Kaufbeuren.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung

1. Der Gleichstellungsbeirat wird für die Dauer von 6 Jahren gebildet. Die ehrenamtlichen Stadträte und Stadträtinnen werden jeweils nach den Kommunalwahlen neu bestimmt.
2. Dem Gleichstellungsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 6 Stadtratsmitglieder aus jeweils den Fraktionen, die nach der Zahl ihrer Sitze am stärksten im Stadtrat vertreten sind.
 - 8 Vertreterinnen und Vertreter aus Kaufbeurer Organisationen, Verbänden oder Institutionen (Kaufbeurer Stadtgesellschaft), die mit Frauen-, Männer- oder Genderthemen befasst sind.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend teil.
4. Für alle in den Beirat berufenen Personen wird mindestens eine Stellvertretung bestellt.
5. Die Stadträtinnen und Stadträte werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Parteien und Wählergruppen berufen.

6. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadtgesellschaft werden um die Hälfte der Amtszeit versetzt, vom Gleichstellungsbeirat empfohlen und vom Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin berufen. Erstmals vom Inkrafttreten der Satzung für drei Jahre und dann für sechs Jahre.
7. Die Besetzung des Gleichstellungsbeirates durch Frauen und Männer soll nach Möglichkeit ausgewogen sein.

§ 3 Vorsitz

1. Der Gleichstellungsbeirat bestimmt jeweils aus der Mitte der Stadtratsmitgliedern und der Stadtgesellschaft eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung.
2. Die vorsitzende Person und die Stellvertretung werden auf drei Jahre bestimmt. Für drei Jahre stellen den Vorsitz die Vertreterinnen und Vertreter des Stadtrats. Die Vertreterinnen und Vertreter aus der Stadtgesellschaft stellen die Vertretung. In den nächsten drei Jahren wird in umgekehrter Konstellation verfahren.
3. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende erstellt die Tagesordnungen und leitet die Sitzungen.
4. Ansprechperson für den Stadtrat und die Verwaltung ist die oder der Vorsitzende.

§ 4 Sitzungen

1. Der Gleichstellungsbeirat tritt auf Verlangen der oder des Vorsitzenden, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen, sowie wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
2. Der Beirat wird von der vorsitzenden Person schriftlich unter Angaben der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
3. Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail bei der vorsitzenden Person einzureichen und zu begründen. Sie werden in der folgenden Sitzung behandelt, wenn sie rechtzeitig, mindestens jedoch drei Tage vor Versenden der Tagesordnung, bei der vorsitzenden Person eingehen. Gehen Anträge nach Versenden der Tagesordnung ein, sind sie in der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln.
4. Die Sitzungen sind in der Regel nichtöffentlich. Dritte können zur Beratung hinzugezogen werden. Öffentliche Sitzungen finden statt, wenn der Gleichstellungsbeirat spätestens in der vorausgehenden Sitzung dies beschließt.

5. Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Empfehlungen und Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten Themen sind an den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder den Stadtrat zu richten. Empfehlungen sollen innerhalb von drei Monaten behandelt werden, außer es wurde eine längere Frist vereinbart.
7. Ein Mitglied des Beirates kann an der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm Kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des oder der persönlich Beteiligten durch Beschluss. Jedes Beiratsmitglied ist verpflichtet, vor Eintritt in die Beratung über einen Tagesordnungspunkt der vorsitzenden Person vom Vorliegen von Beziehungen der in Satz 1 genannten Art Mitteilung zu machen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung auszuschließenden Beiratsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 5 Beschluss

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
2. Der Beirat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 6 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsführung des Gleichstellungsbeirates übernimmt die oder der Gleichstellungsbeauftragte.
2. Aufgabe der Geschäftsstelle ist die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die damit verbundenen verwaltungsmäßigen Angelegenheiten sowie die Protokollführung.

§ 7 Ausscheiden, Nachrücken

1. Die bestellten Mitglieder des Stadtrates scheidern aus, wenn sie dem Stadtrat nicht mehr angehören oder ein anderes Mitglied an ihrer Stelle vom Stadtrat ernannt wird.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadtgesellschaft scheidern aus, wenn sie ihr Ausscheiden aus persönlichen oder beruflichen Gründen beantragen oder ihre Amtszeit endet (§ 2).
3. Nachrückende Mitglieder der Stadtgesellschaft werden auf Vorschlag des Beirates empfohlen und durch den Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin berufen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 20.07.2021 in Kraft.

Kaufbeuren, den 20.07.2021



Stefan Bosse
Oberbürgermeister